DIW BERLIN

Nr. 128 — 6. November 2026

Abschaffung der abschlagsfreien Frührente nach 45 Jahren: Keine guten Alternativen in Sicht

Von Niklas Döhler, Annica Gehlen, Johannes Geyer, Peter Haan und Lukas Harder

DIW aktuell

Die Reformdebatte zur gesetzlichen Rentenversicherung dreht sich derzeit vor allem um die Rente für besonders langjährig Versicherte. Statt einer Abschaffung werden strengere Anrechnungsregeln oder eine längere Wartezeit diskutiert. Beide Varianten würden Kosten senken, aber unterschiedliche Gruppen treffen: Ohne Kinderzeiten verlöre knapp jede vierte Person die Möglichkeit, von der abschlagsfreien Frührente zu profitieren – bei den Frauen mehr als die Hälfte. Eine Wartezeit von 47 Jahren träfe mehr als vier von zehn der heute Begünstigten, besonders häufig in Ostdeutschland. Sozial zielgenauer wäre ein Ausbau des Grundrentenzuschlags.

Die Alterssicherungskommission hat im Juni 2026 insgesamt 33 Empfehlungen vorgelegt, um die Alterssicherung in Deutschland langfristig zu gewährleisten. In ihrer sechsten Empfehlung schlägt die Kommission vor, den frühzeitigen abschlagsfreien Renteneintritt für besonders langjährig Versicherte abzuschaffen.[1] Damit wäre ein abschlagsfreier Renteneintritt nach 45 Beitragsjahren – ursprünglich bekannt unter dem Namen „Rente mit 63“ – fortan nicht mehr möglich. Zwar sind Übergangsfristen und eine Härtefallregelung vorgesehen, im Grundsatz entfiele damit aber für viele Menschen die Möglichkeit, zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze abschlagsfrei in Rente zu gehen. Im Jahr 2024 entfielen rund 30 Prozent aller neuen Altersrenten auf diese Rentenart.[2] Berechnungen des DIW Berlin zeigen, dass eine vollständige Abschaffung der Rente nach 45 Jahren je Geburtsjahrgang langfristig rund zehn Milliarden Euro einsparen könnte.[3]

An dieser Empfehlung der Alterssicherungskommission hat sich inzwischen eine politische Kontroverse entzündet.[4] Im Raum stehen verschiedene Ideen, den Zugang zu dieser Rentenart zu begrenzen,

[1] Alterssicherungskommission (2026): Empfehlungen der Alterssicherungskommission. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (online verfügbar; abgerufen am 29. Oktober 2026. Dies gilt auch für alle anderen Online-Quellen dieser Publikation).

[2] Beim Rentenzugang 2024 entfielen in Ostdeutschland 33,2 Prozent aller Altersrentenzugänge auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, in Westdeutschland 27,7 Prozent. Bei Männern waren es 33,0 Prozent gegenüber 24,7 Prozent bei Frauen. Dies ergeben eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2025): Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften, Band 22 (online verfügbar).

[3] Die Größenordnung der Effekte hängt davon an, ob die zusätzlichen Arbeitskräfte auf eine entsprechende Arbeitsnachfrage treffen. Vgl. Stefan Bach et al. (2026): Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung (online verfügbar). Die Kommission selbst beziffert das Entlastungspotenzial auf „430 Millionen Euro pro Jahr des Rentenbezugs und pro Rentenzugangsjahrgang (in Werten des Zugangs 2025)“. Würden die Versicherten ihren Renteneintritt um ein Jahr aufschieben, würde die Rentenversicherung um 6,5 Milliarden Euro entlastet, vgl. Alterssicherungskommission (2026), a.a.O. Bei all diesen Rechnungen werden Rückwirkungen der Rentenanpassungsformel vernachlässigt. Die langfristigen Einsparungen für die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wären geringer, wenn sie zu höheren Rentenanpassungen in der Zukunft führen würden.

[4] Die Diskussion hat sich dynamisch entwickelt: Präsentierten die ehemalige Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Bärbel Bas, und Bundeskanzler Friedrich Merz die Ergebnisse zunächst als Gesamtkunstwerk, das es eins zu eins umzusetzen gelte, meldeten

ihren Charakter aber beizubehalten. Diskutiert wird erstens, die anrechenbaren Zeiten enger zu fassen. Um die erforderlichen 45 Jahre zu erreichen, zählen bislang neben Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit auch Zeiten der Kindererziehung (Kinderzeiten)[5], Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld sowie Zeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege. Würden diese Zeiten nicht mehr anerkannt, qualifizierten sich weniger Menschen für die Rentenart.[6] Zweitens könnte der Schwellenwert von derzeit 45 Wartezeitjahren angehoben werden.[7]

Allerdings wird die Diskussion weitgehend ohne empirische Grundlagen geführt. Es gibt kaum belastbare Evidenz, wer von welchen Varianten betroffen wäre und welche fiskalischen Wirkungen damit einhergingen.[8]

Diese Analyse zeigt, wie sich die Zahl und die Zusammensetzung der Begünstigten durch solche Anpassungen verändern würden. Im Mittelpunkt stehen regionale und geschlechtsspezifische Unterschiede. Die Analyse basiert auf administrativen Daten der Deutschen Rentenversicherung.[9] Betrachtet werden Personen des Geburtsjahrgangs 1958, die eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen. Da alle Personen dieses Jahrgangs bis Ende 2024 die Regelaltersgrenze von 66 Jahren erreicht hatten, lässt sich beobachten, wer von ihnen in den Jahren 2022 bis 2024 eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen hat. Für diesen Jahrgang lag das Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte bei 64 Jahren. Die erforderlichen 45 Jahre anrechenbarer Zeiten mussten daher spätestens im Alter von 19 Jahren beginnen. Für jüngere Kohorten, bei denen das Zugangsalter für diese Rentenart schrittweise auf 65 Jahre und die Regelaltersrente auf 67 Jahre steigt, dürften die geschätzten Effekte und Einsparpotenziale entsprechend geringer ausfallen.

Basis der Analyse sind etwa 277 000 Personen aus dem Geburtsjahrgang 1958, die die Rente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Darunter sind 153 470 Männer und 123 658 Frauen. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen liegt der Anteil der Rentenbeziehenden, die in Ostdeutschland leben, bei ungefähr 23 Prozent.

Strengere Wartezeitdefinitionen benachteiligen Frauen

Im Jahrgang 1958 haben 38,2 Prozent der Bezieher*innen anerkannte Kinderzeiten und 9,5 Prozent anerkannte Pflegezeiten (Abbildung 1). Für die Betroffenen fallen diese Zeiten erheblich ins Gewicht: Kinderzeiten umfassen im Schnitt fast 14 Jahre und damit knapp ein Drittel der geforderten Wartezeit von 45 Jahren, Pflegezeiten rund dreieinhalb Jahre.

Wer Kinder- und Pflegezeiten angesammelt hat, unterscheidet sich vor allem zwischen Frauen und Männern. Anrechenbare Kinderzeiten haben 83,6 Prozent der Frauen, aber nur 1,6 Prozent der Männer, bei Pflegezeiten sind es 17,9 gegenüber 2,6 Prozent. Der größte regionale Unterschied zeigt sich

sich schnell kritische Stimmen, die Teilaspekte der Empfehlungen in Frage stellten – prominent nicht nur SPD-Politiker*innen wie Manuela Schwesig, sondern auch die ostdeutschen CDU-Ministerpräsidenten. Interessanterweise erzeugte die Kritik des bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder an der 26. Empfehlung der Kommission, die im Prinzip auf eine Abschaffung der Minijobs hinausläuft, um die Erwerbsanreize für Geringverdienende zu erhöhen, deutlich weniger Aufmerksamkeit.

[5] Der Begriff Kinderzeiten umfasst in dieser Analyse die gemäß § 51 Abs. 3a SGB VI auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbaren Kindererziehungszeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 56, 249 und 249a SGB VI) und Kinderberücksichtigungszeiten (§ 57 SGB VI). Pflegezeiten umfassen Pflichtbeitragszeiten aus nicht erwerbsmäßiger Pflege ab dem 1. April 1995 (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI), freiwillige Beiträge von Pflegepersonen (§ 279e SGB VI in der Fassung bis 31.12.2011) sowie Pflegeberücksichtigungszeiten (§ 249b SGB VI) in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995.

[6] Nach Medienberichten wird aktuell diskutiert, dass für die Wartezeiten Erziehungs- oder Pflegezeiten künftig nicht mehr oder weniger stark berücksichtigt werden, vgl. zum Beispiel Tagesspiegel (2026): Erziehungs- oder Pflegezeit weniger berücksichtigen: Unions-Politiker diskutieren neuen Kompromissansatz zur „Rente mit 63“. Bericht vom 20. Oktober 2026 (online verfügbar).

[7] Eine vergleichbare Regelung gibt es etwa in Portugal: Für besonders lange Beitragszeiten ist ein abschlagsfreier vorgezogener Rentenzugang ab 60 Jahren möglich. Dafür müssen entweder mindestens 48 Beitragsjahre erreicht werden oder mindestens 46 Beitragsjahre, wenn die Beitragszeit vor dem 17. Geburtstag begonnen hat. Vgl. Economic Policy Committee – Ageing Working Group (2024): 2024 Ageing Report: Portugal Country Fiche on Pensions, 15–16 (online verfügbar).

[8] Die umfangreichste Studie zu diesem Thema stammt aus dem Jahr 2018 und hat den Rentenzugang 2016 analysiert. Dort finden sich erste Hinweise auf die möglichen Effekte einer Reform der Wartezeit. Vgl. Wolfgang Keck und Tino Krickl (2018): „Rente mit 63“ – Wer profitiert? RV Aktuell 4/2018, 76–86 (online verfügbar).

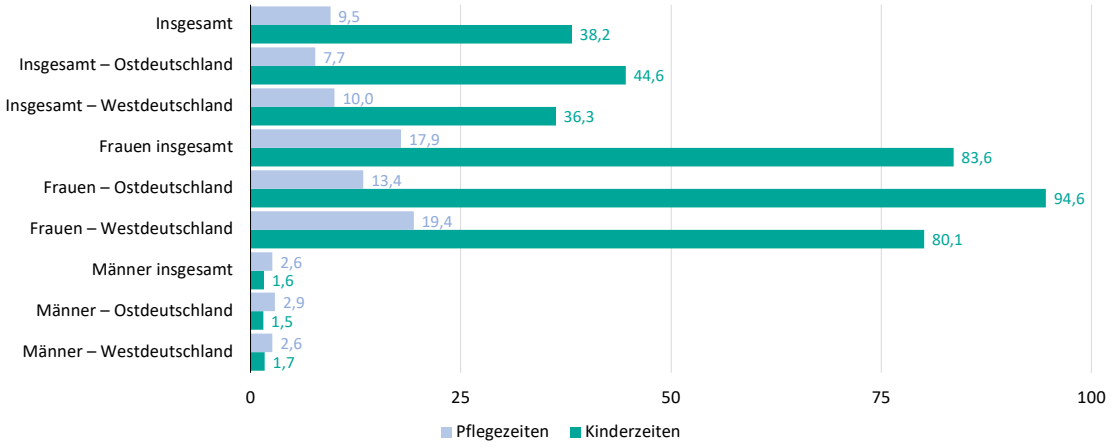
[9] Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, FDZ-RV (2026): Rentenzugänge 2022–2024, OSV.RTZN.2022–2024 (On-Site-Version 1.0); ergänzend Vollendete Versichertenleben 2022–2024 (On-Site-Version 1.0).

erneut bei den Frauen: In Ostdeutschland werden bei 94,6 Prozent von ihnen Kinderzeiten angerechnet, in Westdeutschland sind es 80,1 Prozent.

Abbildung 1

Anteil der Versicherten mit Pflegezeiten oder Kinderzeiten

Geburtsjahrgang 1958, Bezieher*innen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte



Anmerkungen: Ausgewiesen ist der Anteil der Versicherten, die Zeiten der jeweiligen Art erworben haben, in Prozent der jeweiligen Gruppe. Betrachtet werden Versicherte des Geburtsjahrgangs 1958, die eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen. Ausgeschlossen sind Personen mit Vertragszeiten sowie Personen mit unbekanntem Wohnort zum Rentenbeginn. Die Auswertung beschränkt sich auf Versicherte, die nach eigener Rekonstruktion der rentenrechtlichen Zeiten die Wartezeit von 45 Jahren gemäß § 51 Abs. 3a SGB VI erfüllen. Da die Wartezeiten aus Verlaufsdaten rekonstruiert werden, sind geringe Abweichungen gegenüber der amtlich festgestellten Wartezeit möglich. Kinderzeiten umfassen Kindererziehungszeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 56, 249 und 249a SGB VI) und Kinderberücksichtigungszeiten (§ 57 SGB VI). Pflegezeiten umfassen Pflichtbeitragszeiten aus nicht erwerbsmäßiger Pflege ab 1. April 1995 (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI), freiwillige Beiträge von Pflegepersonen (§ 279e SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 2011) sowie Pflegeberücksichtigungszeiten (§ 249b SGB VI) in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV), Rentenzugang 2022–2024; eigene Berechnungen.

CC BY 4.0

Da sich die anrechenbaren Zeiten für Kindererziehung und Pflege zwischen den Gruppen unterschiedlich verteilen, wären sie von einer Abschaffung der Anerkennung dieser Zeiten unterschiedlich stark betroffen. Würden Kinderzeiten nicht angerechnet, hätten 23 Prozent derer aus dem Geburtsjahrgang 1958, die heute eine Rente für besonders langjährig Versicherte beziehen, keinen Anspruch auf diese Rentenart gehabt (Tabelle 1, Spalten 2 und 3). Die Unterschiede zwischen Frauen und Männern sind deutlich: Während nur 0,2 Prozent der Männer ihren Anspruch verloren hätten, wären es bei den Frauen 51,3 Prozent gewesen. Bei Frauen zeigt sich zudem ein ausgeprägter Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland: In Westdeutschland hätten 56,5 Prozent der Frauen die Schwelle nicht mehr erreicht, in Ostdeutschland 34,9 Prozent. Dieses Muster spiegelt die unterschiedlichen Erwerbsbiografien wider, denn ostdeutsche Frauen waren auch mit Kindern überwiegend durchgehend erwerbstätig, sodass Kinderzeiten dort seltener wartezeitrelevant sind. Mütter in Westdeutschland unterbrachen ihre Erwerbstätigkeit dagegen häufiger und sammelten in dieser Zeit keine Rentenanwartschaften aus Erwerbstätigkeit.

Der Effekt des Ausschlusses von Pflegezeiten ist im Vergleich zu den Kinderzeiten deutlich geringer. Betroffen gewesen wären im 1958er Geburtsjahrgang insgesamt 1,0 Prozent, und zwar 0,3 Prozent der Männer und 1,9 Prozent der Frauen (Tabelle 1, Spalten 4 und 5). Auch hier hätte das in Westdeutschland mit 1,1 Prozent anteilig für mehr Personen gegolten als in Ostdeutschland mit 0,8 Prozent. Die Geschlechterdifferenz zeigt sich auch in dieser Betrachtung.[10]

[10] Es sind vor allem Frauen als Pflegepersonen bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Von den gut 1,2 Millionen Pflegepersonen am Ende des Jahres 2025 waren gut eine Million Frauen.

Würden Kinder- und Pflegezeiten beide nicht mehr angerechnet, änderte sich das Bild gegenüber der Variante, in der nur die Kinderzeiten nicht mehr zählen, nur wenig. Insgesamt hätten 23,5 Prozent der heute Begünstigten nicht mehr die Möglichkeit gehabt, frühzeitig abschlagsfrei in Rente zu gehen – 52,1 Prozent der Frauen, aber nur 0,5 Prozent der Männer (Tabelle 1, Spalten 6 und 7). In Westdeutschland wären 57,2 Prozent der Frauen betroffen gewesen, in Ostdeutschland 35,9 Prozent. Die Kombination fällt damit praktisch mit der Variante ohne Kinderzeiten zusammen, weil Pflegezeiten nur bei wenigen Versicherten über das Erreichen der Schwelle von 45 Wartezeitjahren entscheiden.

Die fiskalischen Wirkungen wären nicht proportional zum Anteil der Personen, die den Zugang zur Rente nach 45 Jahren verlieren. Als Referenz dient die oben genannte Berechnung des DIW Berlin zur vollständigen Abschaffung dieser Rentenart für den Geburtsjahrgang 1957. Sie weist für die gesetzliche Rentenversicherung langfristige Einsparungen von rund 10,1 Milliarden Euro je Geburtsjahrgang aus. Dabei wird angenommen, dass die Betroffenen zum selben Zeitpunkt in Rente gehen, dann aber „nur“ eine Altersrente für langjährig Versicherte beziehen und somit Abschläge von 0,3 Prozent je vorgezogenen Monat hinnehmen müssten. Der Betrag entspricht dem Barwert der Einsparungen über die verbleibende Lebenserwartung des Geburtsjahrgangs. Daher ist nicht allein der Anteil der betroffenen Personen entscheidend, sondern auch die Höhe ihrer Renten. Da Frauen mit vielen Kinder- und Pflegezeiten häufig vergleichsweise niedrige Rentenansprüche haben, verlören zwar insgesamt 23,5 Prozent der heutigen Bezieher*innen der Altersrente für besonders langjährige Versicherte den Zugang zu dieser Rentenart, die Einsparungen lägen aber nur bei 20,6 Prozent einer vollständigen Abschaffung.

Tabelle 1

Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren nicht mehr erreichen

Geburtsjahrgang 1958, Bezieher*innen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Gruppe	Versicherte insgesamt	ohne Kinderzeiten		ohne Pflegezeiten		ohne Kinder- und Pflegezeiten	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Männer – Westdeutschland	119 204	291	0,2	284	0,2	571	0,5
Männer – Ostdeutschland	34 266	30	0,1	104	0,3	134	0,4
Männer insgesamt	153 470	321	0,2	388	0,3	705	0,5
Frauen – Westdeutschland	94 153	53 189	56,5	1 967	2,1	53 847	57,2
Frauen – Ostdeutschland	29 505	10 289	34,9	398	1,3	10 583	35,9
Frauen insgesamt	123 658	63 478	51,3	2 365	1,9	64 430	52,1
Insgesamt – Westdeutschland	213 357	53 480	25,1	2 251	1,1	54 418	25,5
Insgesamt – Ostdeutschland	63 771	10 319	16,2	502	0,8	10 717	16,8
Insgesamt	277 128	63 799	23,0	2 753	1,0	65 135	23,5

Anmerkungen: Betrachtet werden Versicherte des Geburtsjahrgangs 1958 mit einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rentenzugänge 2022 bis 2024), ohne Personen mit Vertragszeiten oder unbekanntem Wohnort. Die Auswertung beschränkt sich auf Versicherte, die nach eigener Rekonstruktion der rentenrechtlichen Zeiten die Wartezeit von 45 Jahren gemäß § 51 Abs. 3a SGB VI erfüllen. Da die Wartezeiten aus Verlaufsdaten rekonstruiert werden, sind geringe Abweichungen gegenüber der amtlich festgestellten Wartezeit möglich. Ausgewiesen ist die Zahl der Personen, deren Wartezeit bei Nichtanrechnung der jeweiligen Zeiten unter 45 Jahre gemäß § 51 Abs. 3a SGB VI fällt und die somit zum gewählten Renteneintritt keine abschlagsfreie Frührente mehr in Anspruch nehmen könnten. Kinderzeiten umfassen Kindererziehungszeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 56, 249 und 249a SGB VI) und Kinderberücksichtigungszeiten (§ 57 SGB VI). Pflegezeiten umfassen Pflichtbeitragszeiten aus nicht erwerbsmäßiger Pflege ab 1. April 1995 (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI), freiwillige Beiträge von Pflegepersonen (§ 279e SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 2011) sowie Pflegeberücksichtigungszeiten (§ 249b SGB VI) in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV), Rentenzugang 2022–2024; eigene Berechnungen.

CC BY 4.0

Erhöhung der Wartezeitjahre bestraft Erwerbsunterbrechungen

Würde man die Wartezeitdefinition beibehalten, den Schwellenwert aber von 45 auf 47 Jahre anheben, wäre der Effekt deutlich größer als bei der Änderung anrechenbarer Kinder- und Pflegezeiten. 44,1 Prozent der ursprünglich Begünstigten aus dem 1958er Geburtsjahrgang hätten die neue Schwelle nicht erreicht (Tabelle 2). Gut vier von zehn Personen, die heute die abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren beziehen, hätten dann also länger arbeiten oder Abschläge hinnehmen müssen. Das überrascht wenig, denn die durchschnittliche Wartezeit dieser Gruppe liegt mit 47,1 Jahren nur knapp über der neuen Schwelle. Für jüngere Jahrgänge dürfte der Effekt geringer ausfallen: Da das Zugangsalter für die abschlagsfreie Frührente ohnehin steigt, um den Abstand zum parallel steigenden regulären Renteneintrittsalter konstant zu halten, verlängern sich die Erwerbsbiografien tendenziell, sodass wahrscheinlich automatisch mehr Versicherte 47 Wartezeitjahre erreichen werden.[11]

Anders als bei einer engeren Definition der anerkannten Wartezeiten verteilt sich die Wirkung breit über alle Gruppen. Frauen wären mit 51,2 Prozent zwar erneut häufiger betroffen als Männer mit 38,3 Prozent, der Abstand fiele jedoch geringer aus. Deutlicher verschiebt sich das Bild zwischen den Landesteilen: Während von einer Abschaffung der Anrechnung von Kinderzeiten vor allem westdeutsche Frauen betroffen wären, sähe es bei einer längeren Wartezeit anders aus: Davon wären in Ostdeutschland insgesamt 52,7 Prozent der bisher Begünstigten betroffen und in Westdeutschland 41,5 Prozent. Ein solcher Unterschied zeigt sich sowohl bei Männern als auch Frauen. Am stärksten betroffen wären ostdeutsche Frauen mit 59,2 Prozent, am geringsten westdeutsche Männer mit 35,8 Prozent.

Der Grund der vergleichsweise hohen Betroffenheit liegt in der Verteilung der Wartezeiten, die sich stark um die bisherige Schwelle von 45 Jahren konzentrieren. Schon eine Anhebung um zwei Jahre erfasst daher einen großen Teil derer, die bisher von der Rente für besonders langjährig Versicherte profitieren. Ostdeutsche Versicherte liegen mit durchschnittlich 46,8 Jahren leicht unterhalb der neuen Schwelle, westdeutsche Versicherte mit 47,2 Jahren hingegen leicht oberhalb. Diese Differenz genügt, um den Anteil derer, die bei 47 Jahren Wartezeit durchs Raster fallen würden, in Ostdeutschland um mehr als elf Prozentpunkte höher ausfallen zu lassen als in Westdeutschland.

Besonders deutlich träfe eine höhere Schwelle Versicherte mit längeren Bildungszeiten. Akademiker*innen erreichen 47 Wartezeitjahre nahezu nie und wären faktisch vom Zugang zur Rente für besonders langjährig Versicherte ausgeschlossen. Ebenfalls überdurchschnittlich betroffen wären Versicherte mit Phasen registrierter Arbeitslosigkeit.

Das Einsparpotenzial dieser Variante wäre größer als bei einer engeren Definition der anerkannten Kinder- und Pflegezeiten, bliebe aber immer noch deutlich hinter dem einer vollständigen Abschaffung der abschlagsfreien Frührente zurück. Es entspräche höchstens 42,8 Prozent der Einsparung, die eine vollständige Abschaffung für die gesetzliche Rentenversicherung brächte.[12]

[11] Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde 2007 eingeführt und war ab 2012 grundsätzlich ab 65 Jahren zugänglich. Die Reform von 2014 senkte das Zugangsalter für bestimmte Geburtsjahrgänge auf 63 Jahre, während es für jüngere Jahrgänge wieder schrittweise steigt. Die erforderliche Wartezeit von 45 Jahren blieb dabei unverändert (wobei seit 2014 mehr Zeiten anerkannt werden). Dadurch können Versicherte, die ihre Beitragsbiografie später begonnen haben, bei einem späteren Zugangsalter dennoch die Wartezeit erfüllen. Unter der vereinfachenden Annahme einer durchgehenden Beitragsbiografie bedeutet ein Zugang mit 63 Jahren, dass die anrechenbaren Zeiten spätestens mit 18 Jahren beginnen müssen; bei einem Zugang mit 65 Jahren wäre ein Beginn bis zum Alter von 20 Jahren ausreichend.

[12] Die Angabe ist eine Obergrenze. Sie unterstellt, dass die Betroffenen den vorgezogenen abschlagsfreien Zugang vollständig verlieren. Tatsächlich verfehlt ein Teil von ihnen die Schwelle nur um wenige Monate und könnte durch eine entsprechend längere Erwerbstätigkeit weiterhin abschlagsfrei in Rente gehen.

Tabelle 2

Versicherte, die eine Wartezeitschwelle von 47 Jahren nicht erreichen

Geburtsjahrgang 1958, Bezieher*innen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Gruppe	Versicherte insgesamt	Durchschnittliche Wartezeit (in Jahren)	Unter 47 Jahren Wartezeit (Anzahl)	Unter 47 Jahren Wartezeit (Anteil in Prozent)
Männer – Westdeutschland	119 204	47,4	42 635	35,8
Männer – Ostdeutschland	34 266	46,9	16 142	47,1
Männer insgesamt	153 470	47,3	58 777	38,3
Frauen – Westdeutschland	94 153	47,0	45 870	48,7
Frauen – Ostdeutschland	29 505	46,5	17 479	59,2
Frauen insgesamt	123 658	46,9	63 349	51,2
Insgesamt – Westdeutschland	213 357	47,2	88 505	41,5
Insgesamt – Ostdeutschland	63 771	46,8	33 621	52,7
Insgesamt	277 128	47,1	122 126	44,1

Anmerkungen: Betrachtet werden Versicherte des Geburtsjahrgangs 1958 mit einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rentenzugänge 2022 bis 2024), ohne Personen mit Vertragszeiten oder unbekanntem Wohnort. Die Auswertung beschränkt sich auf Versicherte, die nach eigener Rekonstruktion der rentenrechtlichen Zeiten die Wartezeit von 45 Jahren gemäß § 51 Abs. 3a SGB VI erfüllen. Da die Wartezeiten aus Verlaufsdaten rekonstruiert werden, sind geringe Abweichungen gegenüber der amtlich festgestellten Wartezeit möglich. Die Definition der anerkannten Zeiten bleibt gegenüber dem geltenden Recht unverändert; angehoben wird allein die erforderliche Wartezeit. Ausgewiesen ist die Zahl der Personen, deren Wartezeit unter 47 Jahren liegt und die somit zum gewählten Renteneintritt keine abschlagsfreie Frührente mehr in Anspruch nehmen könnten.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV), Rentenzugang 2022–2024; eigene Berechnungen.

CC BY 4.0

Fazit: Konzept der Alterssicherungskommission folgen und echte Alternativen fördern

Die empirische Auswertung zeigt, dass es keinen einfachen Kompromiss zur Reform der Rente für besonders langjährig Versicherte, also ab 45 Wartezeitjahren, gibt. Beide geprüften Varianten würden zwar die Kosten dieser Rentenform senken, erreichten aber nicht das Einsparvolumen einer vollständigen Abschaffung. Eine Reform müsste daher durch weitere Sparmaßnahmen, höhere Beitragssätze oder zusätzliche Steuerzuschüsse ergänzt werden.

Die strengere Definition der anrechenbaren Kinder- und Pflegezeiten würde vor allem Personen treffen, deren Wartezeit wesentlich von solchen Zeiten geprägt wird. Da Frauen einen großen Teil der Sorgearbeit übernehmen, wären sie besonders betroffen. Ähnliche Verteilungsfragen stellten sich, wenn zusätzlich Zeiten der Arbeitslosigkeit oder des Krankengeldbezugs nicht mehr berücksichtigt würden.[13]

Die Anhebung der Wartezeit von 45 auf 47 Jahre hätte andere Auswirkungen. Sie träfe vor allem Personen mit späterem Erwerbseinstieg oder unterbrochenen Erwerbsbiografien. Das ließe sich zwar mit dem Ziel vereinbaren, lange und kontinuierliche Erwerbszeiten besonders abzusichern. Allerdings wären auch hier die Verteilungseffekte erheblich. Insbesondere Menschen in Ostdeutschland wären stärker betroffen.

Ein eingeschränkter Erhalt der abschlagsfreien Frührente dürfte die Kontroverse nicht beenden, sondern die Verteilungsfrage innerhalb der langjährig Versicherten neu stellen. Warum sollten ein früher Erwerbseinstieg und durchgehende Erwerbsbiografien stärker als Lebensleistung gelten als Kindererziehung, Pflege oder unverschuldete Unterbrechungen? Viele Betroffene mit frühem Erwerbseinstieg und späteren Unterbrechungen haben in belastenden Berufen gearbeitet und geringe Rentenansprüche. Zudem bliebe fraglich, ob eine solche Besserstellung langer und durchgehender Erwerbsbiografien in finanziell schwierigen Zeiten angemessen ist, da sie vom gesamten Versichertenkollektiv getragen wird.

[13] Vgl. Keck und Krickl (2018), a.a.O.

Zielgenauer wäre es, lange Erwerbskarrieren über den Grundrentenzuschlag abzusichern. Er setzt dort an, wo lange Beitragszeiten nicht zu auskömmlichen Renten führen, und kommt damit besonders häufig Frauen mit niedrigen Löhnen und unterbrochenen Erwerbsbiografien zugute.[14]

Niklas Döhler ist Doktorand in der Abteilung Staat im DIW Berlin | ndoehler@diw.de

Annica Gehlen ist Doktorandin in der Abteilung Staat im DIW Berlin | agehlen@diw.de

Johannes Geyer ist stellvertretender Leiter der Abteilung Staat im DIW Berlin | jgeyer@diw.de

Peter Haan ist Leiter der Abteilung Staat im DIW Berlin | phaan@diw.de

Lukas Harder ist Doktorand an der Freien Universität Berlin | lukas.harder@fu-berlin.de

[14] Johannes Geyer, Peter Haan und Lukas Harder (2026): Closing the Gender Pension Gap – Labor Supply and Welfare Effects of Progressive Pensions. DIW Discussion Paper Nr. 2185 (online verfügbar).

Impressum

DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 58, 10117 Berlin

Tel. +49 (30) 897 89-0
http://www.diw.de
Redaktion: Pressestelle des DIW Berlin
Pressekontakt: Sebastian Kollmann
Tel.: +49 (30) 89789-400
Mail: presse@diw.de

2026
ISSN: 2567-3971
Der Artikel ist gemäß der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0
nachnutzbar: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0